



villach

## MEHR-WERT-FRÜHLING 2025

### Teilnahmebedingungen und Datenschutzhinweis

Die Stadt Villach leistet eine Unterstützungsaktion mit dem Ziel wirtschaftliche Nachteile, welche durch die steigenden Strom-, Miet- und Rohstoffpreise bei Unternehmen und Privatpersonen entstanden sind, teilweise finanziell auszugleichen.

Bei der operativen Abwicklung wird die Stadt Villach dabei von der Wirtschaftskammer Kärnten und dem Stadtmarketing Villach unterstützt.

Mit der Teilnahme erklärt sich der Teilnehmer/die Teilnehmerin mit diesen Teilnahmebedingungen einverstanden.

Diese Förderaktion dauert vom 1. April 2025 bis 31. Juli 2025 und endet automatisch.

Die "MEHR-WERT-FRÜHLING"-Aktion gilt im gesamten Stadtgebiet von Villach für Einkäufe im stationären Handel, die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Konsumationen in der Gastronomie.

### 1. Teilnehmer:innen

Teilnahmeberechtigt sind natürliche Personen, die einen Einkauf getätigt oder eine Dienstleistung in Anspruch genommen haben und ihren Kassenbon oder die mit dem Zahlungsnachweis versehene Rechnung vollständig mit einem Datum ab 1. April 2025 durch Hochladen über die Website [www.villach.at/fruehlingsaktion](http://www.villach.at/fruehlingsaktion) einreichen.

Die Teilnahme ist ausschließlich über diese Website möglich. Personen, die nicht über die Website teilnehmen können, erhalten Unterstützung in der Abteilung Finanzen und Wirtschaft der Stadt Villach, Rathaus, Eingang IV, Standesamtsplatz 3, Zimmer 403.

### 2. Dauer der Unterstützungsaktion

Der MEHR-WERT-FRÜHLING startet am 1. April 2025. Die Unterstützungsaktion ist mit einem auszahlbaren Gesamtbetrag von maximal € 100.000,00 dotiert. Die Einkaufsphase endet automatisch am 19. April 2025 oder vorzeitig, wenn von teilnehmenden Personen Rechnungen/Kassenbons in dem Umfang eingereicht wurden, sodass die Förderungssumme von € 100.000,00 ausgeschöpft ist.

Beachte: Es gilt das „first come, first served“-Prinzip nach der zeitlichen Reihenfolge der eingelangten Rechnungen.

### 3. Ablauf der Aktion

#### 3.1. Einreichung

Um Mehr-Wert-Frühling-Gutscheine zu erhalten, können Registrierkassenbons oder Rechnungen mit Zahlungsbestätigungen, jedoch keinesfalls händisch geschriebene Belege von in der Stadt Villach ansässigen Handels- und Gewerbebetrieben eingereicht werden.

Davon ausgenommen sind Kassenbons / Rechnungen für / von:

- Wertkarten und Gutscheine
- Tabakwaren
- Lebensmittelhandelsketten
- Baumärkte, Baustoff- und Möbelhandelsketten
- Tankstellen
- Online-Käufe bzw. Online-Bestellungen
- Jugendgefährdenden Einrichtungen, Spielcasinos und Wettbüros
- Ärzten/innen, Notare und Steuerberater oder Vergleichbares
- Rezeptgebühren von Apotheken
- Spekulationsgeschäfte (wie beispielsweise Goldankauf)
- Beherbergungsbetriebe
- Dauervertragsleistungen

Es wird darauf hingewiesen, dass Duplikate aller Art bei der Aktion nicht berücksichtigt werden können.

Auf der Homepage [www.villach.at/fruehlingsaktion](http://www.villach.at/fruehlingsaktion) befindet sich der Einreich-Link zur Gutscheinaktion. Von dort wird die teilnehmende Person zu einer Unterseite der Wirtschaftskammer Kärnten (WKK) weitergeleitet. Auf diesem Server ist die Rechnung hochzuladen und die Daten des/r Antragstellers/in bekanntzugeben.

Die Rechnung wird anschließend von Mitarbeiter:innen der Stadt Villach im System der WKK auf Basis der von der Stadt Villach vorgegebenen Teilnahmebedingungen geprüft.

Der Mindestrechnungsbetrag für die Teilnahme an der Aktion liegt bei € 40,00. Zahlungsnachweise mit einem geringeren Betrag können nicht berücksichtigt werden.

#### 3.2. Prüfung der Rechnungen

Die Prüfung der eingereichten Rechnungen erfolgt durch die Stadt Villach auf Grundlage dieser Teilnahmebedingungen.

Die Stadt Villach behält sich vor, bei falschen Angaben, missbräuchlicher Verwendung, Verdacht auf Betrug oder anderen erheblichen Verstößen von Betrieben oder Privatpersonen gegen diese Teilnahmebedingungen den/die Teilnehmer/in **gänzlich** von der Teilnahme am Mehr-Wert-Frühling auszuschließen.

Bitte beachten Sie:

- Das Hochladen von Rechnungen durch Geschäftsinhaber oder deren nahe Angehörige für Produkte aus ihrem eigenen Geschäft ist nur einmalig während der gesamten Laufzeit zulässig.
- Beim Hochladen des Registrierkassenbons oder der Rechnung mit Zahlungsbestätigung ist der **vollständige Beleg** hochzuladen. Nicht zur Gänze ersichtliche, gefaltete oder abgeschnittene Belege können nicht anerkannt werden.
- Bei der Belegnummer handelt es sich nicht um die ATU-Nummer oder die Transaktionsnummer der Bankomatkarte.
- Das Hochladen eines Beleges einer Bankomat- oder Kreditkartenzahlung ist nicht ausreichend. Es muss eindeutig ersichtlich sein, dass es sich beim Kauf nicht um eine Ausnahme gem. Pkt. 3.1. handelt.

### 3.3. Zuerkennung und Abholung

Nach positiver Überprüfung wird für die eingereichte Rechnung ein Bonus in Form von Mehrwert-Frühling Gutscheinen in Höhe von bis zu 25% des Rechnungsbetrages, jedoch maximal € 70,00 ausgestellt. Der Gutscheinbetrag wird gerundet und die Ausgabe der Gutscheine erfolgt wie in nachfolgender Aufstellung dargestellt:

Rechnungsbetrag		Höhe Villach
von	bis	Gutschein
€ 40,00	€ 49,99	€ 10,00
€ 50,00	€ 69,99	€ 15,00
€ 70,00	€ 99,99	€ 20,00
€ 100,00	€ 119,99	€ 25,00
€ 120,00	€ 139,99	€ 30,00
€ 140,00	€ 159,99	€ 35,00
€ 160,00	€ 179,99	€ 40,00
€ 180,00	€ 199,99	€ 45,00
€ 200,00	€ 219,99	€ 50,00
€ 220,00	€ 239,99	€ 55,00
€ 240,00	€ 259,99	€ 60,00
€ 260,00	€ 279,99	€ 65,00
€ >= 280,00		€ 70,00

Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

Nach Freigabe erhalten die teilnehmenden Personen nach Ende der Aktion per E-Mail ein Zusageschreiben der Stadt Villach mit einem persönlichen QR-Code für die Abholung.

Mit diesem Zusageschreiben und QR-Code (am Smart-Phone oder als Ausdruck) und einem Ausweis können die Gutscheine ab 5. Mai 2025 im Stadtmarketing Villach am Hans-Gasser-Platz 5 abgeholt werden. Nicht abgeholte Gutscheine verfallen und werden nicht in einer anderen Form ersetzt. Die Gutscheinaktion endet am 31. Juli 2025 endgültig.

### **3.4. Einlösung der Villach Gutscheine**

Die Einlösung der Gutscheine ist ab Erhalt bei allen City Bonus Betrieben und in der City Bonus Gastro in der Villacher Innenstadt bis einschließlich 31. Juli 2025 möglich.

Die teilnehmenden Betriebe des City Bonus Systems sind unter <https://villach.at/stadtmarketing-master/shops-gastro/shops> ersichtlich.

### **4. Rückabwicklung der Gutscheine**

Für City-Shop-Partner bedarf es für die Teilnahme an der Aktion keiner Anmeldung – die alleinige Entgegennahme der Gutscheine ist ausreichend. Eine Teilnahme an der Gutscheinaktion ist für Betriebe, die nicht City-Shop-Mitglied sind, ausgeschlossen.

Die City-Shop-Partnerbetriebe, nehmen die Gutscheine an Zahlung statt entgegen und können diese, wie gewohnt, bis zum Ende der Aktion, längstens aber bis zum 31. August 2025 mit der Stadtmarketing Villach GmbH abrechnen. Eine spätere Berücksichtigung ist nicht möglich.

### **5. Haftung**

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Stadt Villach übernimmt gegenüber den teilnehmenden Personen keine Gewährleistung oder Haftung, insbesondere für von den teilnehmenden Personen erworbene Produkte oder Dienstleistungen, deren Kosten durch diese Unterstützungsaktion teilweise erstattet werden.

Dies gilt insbesondere auch für allfällige Beeinträchtigungen der Verfügbarkeit der Website bei nicht beeinflussbaren technischen Störungen und Ereignissen höherer Gewalt, sowie Angriffen Dritter gegen die Website.

Die Stadt Villach wird sich jedoch (unter Fortführung der bisher angewendeten IT-Standards) bemühen, die Zuverlässigkeit und Funktionsfähigkeit der Website bestmöglich sicherzustellen.

### **6. Datenschutz**

Die Stadt Villach ist verantwortlich, die personenbezogenen Daten der teilnehmenden Personen im jeweiligen Verantwortungsbereich ausreichend zu schützen.

Die Stadt Villach verarbeitet die personenbezogenen Daten in dem Umfang, in welchem die teilnehmenden Personen diese durch ihre Teilnahme an der Aktion zur Verfügung gestellt haben: Angaben zum Namen, die Kontaktdaten, Rechnungsinformationen.

Als Auftragsverarbeiter fungiert die Wirtschaftskammer Kärnten.

Eine automatisierte Entscheidungsfindung inkl. Profiling findet nicht statt und eine Verwendung der Daten zu einem anderen Zweck ist nicht vorgesehen.

Diese Angaben werden gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO dazu verwendet, diese Unterstützungsaktion abzuwickeln. Die Daten werden spätestens 6 Monate nach Beendigung der Unterstützungsaktion gelöscht, sofern nicht andere gesetzliche, zwingende Aufbewahrungsfristen anzuwenden sind.

Die Teilnehmer können jederzeit Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung ihrer Daten verlangen.

Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Auch können sie gegen eine Datenverarbeitung Widerspruch erheben. Es kann im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes oder des Kärntner Landesrechnungshofes, des Stadtrechnungshofes, Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO).

Darüber hinaus können von uns beauftragte Auftragsdatenverarbeiter die Daten der teilnehmenden Personen erhalten, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen.

Sämtliche Auftragsdatenverarbeiter sind dazu verpflichtet, ihre Daten vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Leistungserbringung zu verarbeiten. Bei Fragen können sich die teilnehmenden Personen jederzeit an [datenschutz@villach.at](mailto:datenschutz@villach.at) richten. Sie können sich auch mit einer Beschwerde an die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) wenden.

## **7. Sonstiges**

Diese Teilnahmebedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zu den teilnehmenden Personen unterliegen ausschließlich dem österreichischen Recht. Sollten einzelne Bestimmungen der Teilnahmebedingungen ungültig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Teilnahmebedingungen unberührt. An ihre Stelle tritt eine angemessene Regelung, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Diese Teilnahmebedingungen können jederzeit geändert werden.

**Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung von Gutscheinen aus dieser Förderungsaktion.**